



RUDER- UND TENNIS-KLUB
GERMANIA

e.V. Köln • gegründet 1905

**Schlichtungs
Ordnung**

Schlichtungsordnung

Vorwort zur Schlichtungsordnung

Die Schlichtungsordnung stellt allen Klubmitgliedern des Ruder- und Tennis-Klub Germania e.V. ein Instrumentarium zur Verfügung, mit dem Ziel klubinterne Streitigkeiten gütlich beizulegen. Im Fokus der Schlichtungsordnung steht die Regelung von Streitigkeiten, die sich

- aus der Satzung und den Ordnungen
- zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins
- zwischen den Organen des Vereins
- zwischen Mitgliedern des Vereins
- zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Pächter

ergeben.

Insbesondere kann eine Schlichtung bei drohendem Vereinsausschluss angerufen werden.

Aufgabe der Schlichtungsordnung ist es, Streitigkeiten einer gütlichen und einvernehmlichen Regelung zuführen um den öffentlichen Rechtsweg einschließlich Schiedsman zu vermeiden.

Schlichtungsentscheidungen sind vereinsintern gültig; erst nach erfolgloser Schlichtung steht der Klageweg vor einem ordentlichen Gericht offen.

Im Schlichtungsverfahren kann ein Vergleichsvorschlag unterbreiten oder ein Schiedsspruch gefällt werden.

Die Parteien sind verpflichtet den Verfahrensverlauf zu fördern. Ein Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen ist ausgeschlossen.

Schlichtungsverfahren

Nur Mitgliedern des Ruder- und Tennis-Klub Germania e.V. steht die Einleitung einer Schlichtungsverfahrens via Schlichtungsantrag offen.

Antrag

Der Schlichtungsantrag ist formlos und schriftlich an den Vorstand zu richten und nennt den Antragsteller und den Antragsgegner (Parteien im Schlichtungsverfahren). Aus dem Antrag muss der Sachverhalt der Streitigkeit deutlich hervorgehen. Wenn möglich sind im Antrag Beweise, Zeugen etc. zu nennen.

Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens hat eine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand sorgt innerhalb von 14 Tagen für die Einsetzung eines

Schlichtungsausschusses. Der Schlichtungsausschuss tagt erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach seiner Einsetzung und entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsantrages innerhalb der ersten Sitzung.

Der Antragsgegner ist nach Antragsannahme über den Inhalt des Antrags zu informieren und wird aufgefordert innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Schlichtungsverfahren wird innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung durchgeführt und endet durch

- Ablehnung des Schiedsantrages
- Vergleich zwischen den Parteien
- Vereinbarung
- Schiedsspruch
- mindestens eine der Parteien erklärt schriftlich die Schlichtung als gescheitert

Das Ergebnis der Schlichtung ist bindend und kann (vereinsintern) nicht angefochten werden.

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss wird je Schlichtungsfall bestimmt. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und haben sich neutral, unabhängig und unparteiisch zu verhalten.

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

Ausschließlich Mitgliedern des Vereins können Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

Aus der Mitgliederschaft wählt

- der Vorstand zwei Vertreter
- die Ehrenmitgliedern zwei Vertreter
- der Beirat einen Vertreter

in den Schlichtungsausschuss.

Mitglieder sind vom Schlichtungsausschuss ausgeschlossen, wenn sie

- einer der streitenden Parteien angehören (ausgenommen Vereinsorgane)
- Ehegatten/Lebenspartner der Streitbeteiligten sind
- zu den Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind

Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses

Der Schiedsausschuss tag nicht öffentlich.

Beschlüsse

Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitgliedern anwesend sind. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Für Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend.

Arbeitsweise

Der Schlichtungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt einen Protokollführer. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt weitere Zeugen und Sachverständige zu laden.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Termine fest und sorgt für die Einladung der Beteiligten und Zeugen.

Dokumentation und Kommunikation

Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

Die Entscheidung des Schiedsverfahrens wird den streitenden Parteien nach Abschluss des Verfahrens innerhalb Wochenfrist schriftlich mitgeteilt.
Die Protokolle werden dem Vereinsvorstand als Verschlussache nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens übergeben.
Entscheidungen des Schlichtungsausschusses können, müssen jedoch nicht begründet werden.

Köln, 28.07.2015

Der Vorstand

Ruder- und Tennis-Klub

GERMANIA

51105 Köln-Poll • Alfred-Schütte-Allee 163

www.rtk-germania.de